

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Gesundheitsausschuss	07.09.2010	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☐ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☒ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2010

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates der FDP-Fraktion vom 16.07.2010

Am 16.03.2010 hat der Gesundheitsausschuss einen Beschluss zur Beschaffung von Fahrzeugen gefasst. Dabei handelte es sich insbesondere um die Beschaffung von Spezialfahrzeugen wie

- a) einen Rettungstransportwagen (RTW) für den Interhospitaltransport vor allem intensivpflichtiger Patienten
- b) einen RTW für den Transport hochinfektiöser Patienten
- c) einen RTW für den Transport schwergewichtiger Patienten
- d) einen RTW für den Transport psychiatrischer Patienten.

In diesem Kontext werden von der FDP Fraktion folgende Fragen gestellt:

1. Inwieweit ist eine Ausschreibung der im Beschluss genannten Wagen bereits erfolgt?

Antwort der Verwaltung:

Lediglich bei den Fahrzeugen für den Interhospitaltransport (a) und für schwergewichtige Patienten (c) handelt es sich im technischen Sinne um Spezialfahrzeuge. Die Unterlagen für die europaweite öffentliche Ausschreibung wurden erstellt und

die Veröffentlichung erfolgte am 11.08.2010. Ein Zuschlag wird für November erwartet.

Der RTW für den Transport hochinfektiöser Patienten (b) hat zwar eine besondere Ausstattung, gehört aber zum Grundbedarf und wird auch als regulärer RTW eingesetzt. Die Sonderausstattung besteht in einem getrennten Belüftungssystem zwischen Fahrer- und Patientenraum, besonders gut zu desinfizierender Flächen im Patientenraum und einer Unterdruckpumpe, die die Verkeimung verhindert. Das Leistungsverzeichnis wird in der Fachabteilung erstellt und mit einer Ausschreibung ist im September 2010 zu rechnen.

Der RTW für den Transport psychiatrischer Patienten (d) ist ein RTW des Grundbedarfs, der von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Transport psychisch Kranker eingesetzt wird. In der übrigen Zeit wird dieses Fahrzeug im Grundbedarf eingesetzt. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt und mit einer Auftragsvergabe wird im September 2010 gerechnet.

2. Wenn ja, wie ist der Sachstand der Angebote?

Antwort der Verwaltung:
s.o.

3. Inwieweit sind bereits entsprechende Gespräche mit den Nachbarkommunen erfolgt?

Antwort der Verwaltung:
Im Rahmen der Bedarfsplanung wurden die umliegenden Rettungsdienstträger auf Wunsch der Kostenträger (Krankenkassen) angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob diese im Falle eines Schwergewichtentransportes die Stadt Köln beauftragen würden und ob sie längerfristig an der Bildung einer Trägergemeinschaft interessiert seien. Alle Befragten erklärten, dass eine Beauftragung erfolgen würde und sie an der Bildung einer Trägergemeinschaft interessiert seien.

Im Rahmen der Gesetzesänderung (RettG NRW) wird diskutiert, eine gesetzliche Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Spezialfahrzeugen benachbarter Kommunen aufzunehmen. Insofern haben die jetzigen Gespräche nur vorbereitenden Charakter.

4. Wenn ja, mit welchem Ergebnissen?

Antwort der Verwaltung:
Erste Besprechungen zur Abstimmung der Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis haben stattgefunden. An dieser Besprechung nahm auch die Bezirksregierung Köln teil, die eine Zusammenarbeit unterstützt.

Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Bildung einer Trägergemeinschaft bzw. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis für die Schwergewichtentransporte (siehe c) diskutiert.

Es bestand Einigkeit darüber, dass eine parallele Sicherstellung dieser Pflichtaufga-

be unwirtschaftlich wäre.

Sobald sich die gesetzlichen Änderungen abzeichnen, sollen in einem zweiten Schritt Gespräche mit allen umliegenden Kommunen und der Bezirksregierung Köln geführt werden.

5. Welche Einsparungen können durch eine intensive kommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich erzielt werden?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich gehört der Rettungsdienst zu den sogenannten Vollkostenrechtern. D.h., dass alle notwendigen Betriebskosten durch die jeweiligen Rettungsdienstgebührensatzungen voll refinanziert werden. Es liegt im Interesse sowohl der Rettungsdienstträger als auch der Kostenträger, die Vorhaltekosten möglichst gering zu halten. Durch die angestrebte überregionale Zusammenarbeit können die für den Kölner Rettungsdienst erforderlichen Sonderfahrzeuge höher ausgelastet und damit niedrigere Gebührensätze erreicht werden. Gleichzeitig würden Investitionen für Fahrzeuge und sonstige Vorhaltekosten (Personal, Betriebskosten) bei anderen Rettungsdienstträgern entsprechend unterbleiben können.

Das Einsparvolumen kann erst nach Abschluss des derzeit laufenden Verfahrens beziffert werden.

gez. Kahlen